

Sozialgericht Osnabrück

- Kläger: Bonifatius Hospital Lingen
- Beklagte: AOK Niedersachsen
- S 34 KR 554/16
- Aufenthalt war Januar Februar 2016
- Sturz, Schulterbruch, weitere Erkrankungen Herzinsuffizienz, Gefäßerkrankungen Stenosen Bypass, ...

In Anlehnung an das BSG Urteil vom Dezember 2017 wird die Ablehnung begründet, dass die Teambesprechungsprotokolle nicht ausreichend sind,

- in Bezug auf die Ziele im therapeutischen Team
- Beispiel:
- „Verbesserung der allgemeinen Mobilität“
- „Steigerung der Belastbarkeit“
- „Vertiefung des Erlernten“
- Als Pflegeziele wurden dokumentiert:
- „allein auf der Bettkante sitzen können“
- „Selbständiger Transfer auf die Bettkante“
- „In Begleitung einer FK am hohen Gehwagen ins Bad gehen“
- „Vertiefung des Erlernten“

Unsere Begründung:

Ziele sind im Gesamtkontext zu sehen
d.h. Therapien und Pflege

müssen sich nicht ständig ändern, eine Festigung des
Elernten ist auch ein Ziel

Es gibt keine Klärung, wie ausführlich die
Dokumentation sein muss,

Dazu gehörige Maßnahmen wurden durch
abzeichnen dokumentiert

Die Ablehnung wird begründet,

- In Bezug auf,
- die Evaluation, die Begründung dieser, die Pflegeprobleme, seien zu wenig ausführlich dokumentiert.

Unsere Argumentation

- In der Dokumentation ist alles vorhanden,
- Ziele wurden wöchentlich evaluiert
- Erreicht oder nicht erreicht,
- kurze Begründung
- „Pat. hat noch Dyspnoe“
- „Pat. hat schlechten AZ“

Unsere Begründung:

- Es gibt keine Klärung, wie ausführlich die Dokumentation sein muss,

Dazu gehörige Maßnahmen wurden durch abzeichnen dokumentiert

Die Ablehnung wird begründet,

- Mit der Aussage,
- die Beziehungsarbeit in Bezug auf die Definition der BIKA[®] und des Bundesverbandes der Geriatrie ist nicht ausreichend dokumentiert.
- Es finden sich nicht genügend Einträge, ins besondere nicht in den Pflegeberichten.

Unsere Argumentation

- Es werden täglich zur Kognition und Emotion Erhebungen gemacht mit Hilfe des Assessmentinstruments EPaC
- Wir sind dagegen weitere Einträge in den Pflegeberichten oder Leistungsnachweisen zu machen.
- Beziehungsarbeit ist ein Grundsatz in der ATP
- Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben

Begründung des Gerichts:

Die Beziehungsarbeit mit dem Patienten ist ausreichend dokumentiert

- Täglich EPaC
- Eintragungen Kognition
Emotionen
- Normierung der
Teambesprechungen
- Ein Eintrag, „Patientin
hat Angst vor der OP“

„In normativer Hinsicht ist ebenfalls der Ansatz des Krankenhauses zu begrüßen, die Dokumentation auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Würden die Dokumentationsobliegenheiten verschärft, würde dies ein weiteres Anwachsen der Patientenakte bedeuten.

Die Dokumentation von Details oder Selbstverständlichkeiten oder von an anderer Stelle dokumentierten Umständen verstellt den Blick auf das Wesentliche

und verursacht unverhältnismäßige Kosten, die dem Patienten jedoch nichts nützen, sondern ihm vielmehr schaden.

Denn die Zeit, die in die Dokumentation investiert wird, fehlt dann dem Patienten.“